

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

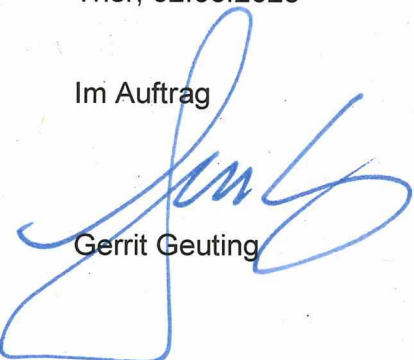
Die Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG, 54579 Üxheim beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederbringung einer Erkundungsbohrung mit Pumpversuchen und Versickerung des Förderwassers sowie für den Ausbau zum Brauchwasserbrunnen, Gemarkung Üxheim-Ahütte, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-233-30203/2023 geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.4 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 02.06.2023

Im Auftrag



Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle „Allgemeine Vorprüfung“ nach UVPG